OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-590062/4/KH**

Datum: **Linz, 30. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.04.2026, GZ: BHGMBA-2019-395120/71-SCE, betreffend eine Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

A) den B e s c h l u s s gefasst:

I. Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B) zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 22.04.2026, GZ: BHGMBA-2019-395120/71-SCE, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die mit Schreiben vom 19.02.2026, GZ: BHGMBA-2019-395120/66 angedrohte Ersatzvornahme hinsichtlich der Nichterfüllung des Bescheides der belangten Behörde vom 14.02.2020, GZ: BHGMBA-2019-395120/14, an.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass auch eine Ersatzvornahme die Beibringung schweren Geräts bzw. LKW auf rechtlich genehmigter, gesicherter Zufahrt bedürfe, weshalb er die Aufhebung und Zurückverweisung des angefochtenen Bescheides unter Einhaltung von ihm näher genannter Auflagen (gültige Baubewilligung für den Güterweg B-Straße samt Nachweis, dass dieser den modernen sicherheitstechnischen Anforderungen einer ohne Einschränkungen öffentlich benützbaren Straße entspreche; Benützungsbewilligung des Bf für das in seinem Eigentum stehende Straßenstück; Benützungsbewilligung der C__ für das in ihrem Eigentum stehende Straßenstück; Bescheid der Staatsanwaltschaft, dass die Beweisaufnahme bezüglich Vandalenakte gegen sein bewegliches und unbewegliches Eigentum vollends abgeschlossen und der Tatort freigegeben sei). Weiters beantragt der Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.02.2020, GZ: BHGMBA-2019-395120/14-CW, wurde dem Bf auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) Nachstehendes aufgetragen:
1. Die am Standort D-Straße, auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, beide Kat. Gemeinde Perneck, Gemeinde Bad Ischl, abgelagerten zwei Kraftfahrzeuge (Autowracks) des Typs Citroen C15 und Puch G sind bis spätestens 15.04.2020
a. zu entfernen und einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung bei einem hiefür befugten Abfallsammler/-behandler gemäß § 24a AWG 2002 zuzuführen (Abfallart SN 35203 gemäß Abfallverzeichnis entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 498/2008)
oder alternativ

b. zu reparieren und einer positiven Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 zu unterziehen.
2. Über die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung der Abfälle (zwei Autowracks) bzw. die Reparatur und positive Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden entsprechende Nachweise (z.B. Rechnungen, Entsorgungsnachweise, Fotodokumente; Vorlage der positiven Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967) unaufgefordert und schriftlich bis spätestens 15.04.2020 zu übermitteln.

Gegen diesen Bescheid wurde eine Beschwerde verspätet eingebracht, die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 13.05.2020, LVwG-551793/3/KH als verspätet zurückgewiesen wurde. Somit ist der Bescheid vom 14.02.2020, GZ: BHGMBA-2019-395120/14-CW, in Rechtskraft erwachsen.

2. Nach einer beauftragten polizeilichen Nachschau wurde der belangten Behörde mit Schreiben vom 21.05.2021 mitgeteilt, dass sich die beiden Fahrzeuge noch immer am Lagerort befinden.

3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.10.2022, BHGMBA-2019-395120/43-AH erfolgte eine Androhung der Ersatzvornahme hinsichtlich der Erfüllung des Bescheides vom 14.02.2020, GZ: BHGMBA-2019-395120/14-CW, gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), wobei dem Bf für die Erbringung der Leistung (Entfernung und Entsorgung bzw. Reparatur und positive Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 der zwei Kraftfahrzeuge (Autowracks) des Typs Citroen C15 und Puch G) letztmalig eine Frist bis zum 15.12.2022 gesetzt wurde.

4. Nach einer weiteren beauftragten polizeilichen Nachschau wurden der belangten Behörde mit E-Mail vom 30.03.2023 Lichtbilder von den beiden nach wie vor am Lagerort befindlichen Fahrzeugen übermittelt.

5. Mit Schreiben vom 16.11.2023 erfolgte eine Einladung zur Angebotserstellung betreffend die Ersatzvornahme an Entsorgungsbetriebe unter Anlage eines Leistungsverzeichnisses.

Mit Schreiben vom 13.02.2024 erfolgte eine erneute Einladung zur Angebotserstellung betreffend die Ersatzvornahme, wobei ein Angebot einlangte.
Mit Schreiben vom 07.10.2025 erfolgte eine weitere Einladung zur Angebotserstellung betreffend die Ersatzvornahme, wobei mehrere Angebote einlangten und das Angebot der Fa. E__, F__, vom 15.10.2025 eine kostenlose Entfernung und Entsorgung beider Fahrzeuge beinhaltete.

6. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.02.2026 wurden dem Bf die vorgelegten Angebote zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit gegeben,

hiezu eine Stellungnahme abzugeben, ein niedrigeres Angebot vorzulegen oder die gegenständlichen Autowracks selbst nachweislich zu entfernen.

7. In der Folge legte der Bf ein Schreiben vom 27.02.2026, aus dem hervorging, dass sich eine Person für den Erwerb des Fahrzeugs Puch G interessiere.

Weiters richtete der Bf ein mit 16.03.2026 datiertes E-Mail an jene Entsorgungsbetriebe, die Angebote hinsichtlich der Ersatzvornahme gelegt haben und informierte sie darüber, dass die Baubewilligung für den Güterweg B-Straße erloschen sei, dass sich Teile der Straße auf seinem Grundstück befänden und er die Benützung derselben strikt untersage. Außerdem stehe der letzte Straßenabschnitt bis zu seinem Haus im Eigentum der C__ und er bezweifle, dass die belangte Behörde oder die Stadtgemeinde Bad Ischl über eine Benützungsbewilligung verfüge. Darüber hinaus habe er die Fahrzeuge in verkehrstüchtigem Zustand abgestellt und seien die bestehenden Schäden im Rahmen des illegalen Güterwegebaues durch kriminelle Verbrecher angerichtet worden. Weiters äußerte er gegenüber den Unternehmen, die der belangten Behörde Angebote betreffend die Ersatzvornahme übermittelt haben, dass sie bei Annahme des Anbots für Schadenersatz und Wiederbeschaffungskosten der KFZ mithaften würden.

8. Mit Schreiben vom 28.03.2026 erkundigte sich die belangte Behörde beim Bf, ob die Fahrzeuge zwischenzeitig abtransportiert worden seien, widrigenfalls das Vollstreckungsverfahren fortgeführt werde.

Mit Schreiben vom 30.03.2026 führte der Bf aus, dass er RA Mag. G__ kein Mandat erteilt habe und Schreiben direkt an ihn selbst zu richten seien. Mag. G__ war mit Beschluss des BG Donaustadt vom 02.04.2024, GZ: 57 P 76/23g – 36 zum einstweiligen Erwachsenenvertreter des Bf zur Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten bestellt worden.

9. In der Folge erging der gegenständlich angefochtene Bescheid betreffend Anordnung der Ersatzvornahme vom 22.04.2026, GZ: BHGMBA-2019-395120/71-SCE, der dem Bf am 28.04.2026 durch Hinterlegung und RA Mag. G__ als einstweiligem Erwachsenenvertreter am 27.04.2026 durch Hinterlegung zugestellt wurde.

10. In einem weiteren Schreiben an die Fa. E__ sowie u.a. an die belangte Behörde vom 29.04.2026 führte der Bf aus, dass sie nicht vor gerichtlicher Klage und Strafverfolgung geschützt sei und selber die volle Verantwortung für Ihr Handeln, Besitzstörung und Diebstahl trage bzw. drohte straf- und zivilrechtliche Folgen für den Fall der widerrechtlichen Bereicherung an seinem Eigentum bzw. bei unautorisiertem Betreten seines Eigentums an.

11. Nach einem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde betreffend die Eingabe des Bf vom 29.04.2026 übermittelte der Bf mit Eingabe vom 25.05.2026 per E-Mail (bei der belangten Behörde eingelangt am 26.05.2026) die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verfahrensakt. Da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, wurde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen.

Da im vorliegenden Fall ein auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 VVG erlassener Bescheid bekämpft wurde, war ausschließlich das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlassung dieses Bescheides zu beurteilen und Vorbringen betreffend den diesem Bescheid zugrunde liegenden Titelbescheid nicht mehr zu berücksichtigen.

Da im vorliegenden Fall keine Entsorgungskosten anfallen, weil die beiden verfahrensgegenständlichen Altfahrzeuge durch die E__ kostenlos entfernt und entsorgt werden, erfolgte keine Vorschreibung einer Vorauszahlung der Entsorgungskosten, weshalb gegenständlich lediglich die Rechtmäßigkeit des Bescheides zur Anordnung der Ersatzvornahme zu prüfen ist, wobei vorliegend ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) lauten wie folgt:

„§ 2. (1) Bei der Handhabung der in diesem Bundesgesetz geregelten Zwangsbefugnisse haben die Vollstreckungsbehörden an dem Grundsatz festzuhalten, dass jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel anzuwenden ist.

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

§ 10. (1) Auf das Vollstreckungsverfahren sind, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61, der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles und die §§ 80 und 80a des AVG sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (Hinweis E 25.05.1963, 1485, 1486/62). (VwGH 92/07/0027, 28.04.1992)

2.2. Im gegenständlichen Fall liegt mit dem durch den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.05.2020, LVwG-551793/3 bestätigten Bescheid der belangten Behörde vom 14.02.2020, GZ: BHGMBA-2019-395120/14-CW, ein rechtskräftiger Titelbescheid vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 VVG kann die die nicht erbrachte Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist.

Im vorliegenden Fall sind seit Rechtskraft des Titelbescheids bzw. Ablauf der darin gesetzten Frist mehrere Jahre vergangen, in denen der Bf dem in diesem Bescheid erteilten Auftrag nicht nachgekommen ist.

Die belangte Behörde hat die Ersatzvornahme mit Schreiben vom 18.10.2022 entsprechend § 4 Abs. 1 VVG angedroht. Dem Bf wurde darin eine letztmalige Frist zur Erfüllung des Behandlungsauftrags (Titelbescheid) bis 15.12.2022 gesetzt. Diese wurde vom Bf nicht wahrgenommen.

Die ursprünglich eingeräumte Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Arten der Realisierung der aufgetragenen Leistung wird dem Verpflichteten durch die zwangsweise Vollstreckung aus der Hand genommen; ein Einfluss auf die Durchführung der Ersatzvornahme steht dem Verpflichteten nicht zu (Hinweis E 20.03.1972, 1812/71). Dem Verpflichteten steht im

Verwaltungsvollstreckungsverfahren kein Einfluss auf die Auswahl des Unternehmens zu, dessen sich die Behörde bei der Ersatzvornahme bedient (VwSlg 11.334 A/1984).

Die belangte Behörde hat aus mehreren Angeboten betreffend die Ersatzvornahme jenes der Fa. E__ ausgewählt, welches eine kostenlose Entfernung und Entsorgung der beiden Fahrzeuge beinhaltet, womit die Vorschreibung einer Kostenvorauszahlung nicht notwendig war.

Die Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung der beiden Fahrzeuge ist im vorliegenden Fall als das gelindeste, zum Ziel führende Mittel iSd § 2 VVG anzusehen, da der im Titelbescheid erteilte Auftrag vom Bf wie erwähnt über mehrere Jahre nicht erfüllt wurde und sich in den Fahrzeugen noch immer Betriebsflüssigkeiten befinden, weshalb es sich dabei um gefährliche Abfälle handelt, deren Belassen am Lagerort Gefahren für die Umwelt, insbesondere für Boden und Grundwasser hervorrufen können. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Entfernung und Entsorgung der beiden Altfahrzeuge keine Kosten für den Bf nach sich zieht.

Bei der Anordnung der Ersatzvornahme handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung iSd § 10 Abs. 2 VVG (VwGH Ra 2021/05/0113, 29.03.2022). Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens kann der rechtskräftige Titelbescheid nicht mehr bekämpft werden (VwGH 24.04.1990, 90/05/0050).

Somit gehen sämtliche Vorbringen, welche sich auf die Rechtmäßigkeit des der Vollstreckungsverfügung zugrunde liegenden Titelbescheids beziehen, ins Leere. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass eine Ersatzvornahme im Rahmen der Vollstreckung eines rechtskräftigen Bescheides, vorliegend die Entfernung der beiden verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge von ihrem Lagerort, keine eigenmächtige Benützung von im Eigentum des Bf oder der C__ stehenden Straßen bzw. Grundflächen darstellt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall im Rahmen der Anordnung der verfahrensgegenständlichen Ersatzvornahme die Vorschriften des VVG eingehalten wurden und der gegenständlich angefochtene Bescheid somit zu Recht ergangen ist, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

2.3. Der Bf hat in der Beschwerde einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Da gemäß § 10 Abs. 2 VVG eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung ex lege keine aufschiebende Wirkung hat, war der Antrag mit Beschluss zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing